



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 25. Oktober 2019

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler u.a. der Fraktion der FDP;
„Nichtabschaffung des Solidaritätszuschlags bei der Abgeltungsteuer“**

BEZUG BT-Drucksache 19/13956

GZ **IV C 8 - S 2450/19/10011 :007**

DOK **2019/0899659**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das jährliche Steueraufkommen aus der Abgeltungsteuer? (Bitte für die letzten fünf Jahre angeben)“
2. „Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das zukünftige Steueraufkommen aus der Abgeltungsteuer? (Bitte für die nächsten fünf Jahre angeben)“

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die genaue Höhe der Einnahmen aus der Abgeltungsteuer ist der Bundesregierung nicht bekannt, da der statistische Nachweis in der „Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen“ nicht der steuerrechtlichen Abgrenzung folgt. In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer aufgeteilt auf die Steuerarten „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ und „nicht veranlagte Steuern vom Ertrag“ erfasst. Die beiden Steuerarten beinhalten das Aufkommen der im Abzugsverfahren an der Quelle erhobenen Kapitalertragsteuern. Hierzu zählen auch die Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren. Eine abgeltende Wirkung des Steuerabzugs - und somit die begriffliche Einordnung als „Abgeltungsteuer“ - tritt jedoch nur für Kapitalerträge ein, die nicht zu den

Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Zudem werden neben der Kapitalertragsteuer auf Dividenden unter dem Titel „nicht veranlagte Steuern vom Ertrag“ auch weitere im Abzugsverfahren erhobene Steuern vereinnahmt. Der Anteil der Kapitalertragsteuer überwiegt, ist aber nicht genau bekannt (ca. 97- 98 Prozent).

In der nachfolgenden Tabelle werden die Einnahmen aus den Steuerarten „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ und „nicht veranlagte Steuern vom Ertrag“ in den Jahren 2014 bis 2018 sowie die vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner Sitzung vom Mai 2019 geschätzten Einnahmen für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt:

Jahr	in Mio. Euro		
	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	Summe
Ist			
2014	7.812	17.423	25.235
2015	8.259	17.945	26.204
2016	5.940	19.452	25.392
2017	7.333	20.918	28.251
2018	6.893	23.176	30.069
Schätzung Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ Mai 2019			
2019	4.731	24.120	28.851
2020	4.650	22.500	27.150
2021	4.750	23.200	27.950
2022	4.850	25.150	30.000
2023	4.900	25.900	30.800

3. „Wie viele Personen zahlen nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich Abgeltungsteuer? (Bitte für die letzten fünf Jahre angeben)“
4. „Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich Kapitaleinkünfte unterhalb des Sparer-Pauschbetrages von derzeit 801 Euro für Alleinstehende bzw. 1.602 Euro für Verheiratete? (Bitte für die letzten fünf Jahre angeben)“

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen und die individuellen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor.

5. „Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Dividendenrendite im Dax bzw. MDax? Welchen Wert müsste entsprechend ein Aktiendeput haben, dass der Besitzer auch zukünftig Solidaritätszuschlag zahlen muss?“

Wenn man die für 2019 nach Pressemitteilungen erwartete durchschnittliche Dividendenrendite von 3,7 Prozent im DAX und von 3,0 Prozent im MDAX zugrunde legt (<https://www.dws.de/informieren/maerkte/aktien/dividende-grundeinkommen-mit-aktien/>), würde ein DAX-Depotwert über 21.650 Euro bzw. ein MDAX-Depotwert von mehr als 26.700 Euro jeweils Dividendeneinkünfte generieren, die über dem für einen Steuerpflichtigen geltenden Sparerpauschbetrag von 801 Euro liegen und damit ab diesem Betrag der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag unterliegen.

Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppeln sich die Beträge entsprechend.

6. „Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das jährliche Steueraufkommen aus dem Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer? (Bitte für die letzten fünf Jahre angeben)“
7. „Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das zukünftige Steueraufkommen aus dem Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer? (Bitte für die nächsten fünf Jahre angeben)“

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Erfassung des Solidaritätszuschlags auf die Abgeltungsteuer in der „Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen“ gelten die gleichen in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 in Bezug auf die Erfassung der Abgeltungsteuer dargestellten Einschränkungen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge und die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag in den Jahren 2014 bis 2018 sowie die vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner Sitzung vom Mai 2019 geschätzten Einnahmen für die Jahre 2019 bis 2023 dargestellt:

Jahr	in Mio. Euro		
	Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Solidaritätszuschlag auf die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag	Summe
Ist			
2014	416	878	1.294
2015	448	931	1.379
2016	326	1.007	1.332
2017	401	1.016	1.417
2018	379	1.189	1.568
Schätzung Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ Mai 2019			
2019	260	1.205	1.465
2020	255	1.190	1.445
2021	260	1.225	1.485
2022	265	1.260	1.525
2023	270	1.295	1.565

8. „Wie begründet die Bundesregierung die Nichtabschaffung des Solidaritätszuschlags bei der Abgeltungsteuer?“

Für private Kapitaleinkünfte gilt ein besonderer, günstigerer Abgeltungsteuersatz i. H. v. 25 %. Steuerpflichtige haben mit der sog. Günstigerprüfung gemäß § 32d Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) die Möglichkeit, dass die Kapitaleinkünfte (Einnahmen oberhalb des Sparerpauschbetrages) mit dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden. In diesem Fall werden die Kapitaleinkünfte bei der Ermittlung der veranlagten Einkommensteuer berücksichtigt, auf die die Freigrenze angewendet wird. Neben der vom Kapitalgläubiger zuviel einbehaltenen Kapitalertragsteuer wird dann auch der entsprechende Solidaritätszuschlag erstattet. In allen anderen Fällen (individuelle Einkommensteuer ist höher) profitieren die Steuerpflichtigen von dem niedrigeren Abgeltungsteuersatz. Die Kapitaleinkünfte werden in diesem Fall nicht bei der veranlagten (höheren) Einkommensteuer berücksichtigt. Folglich scheidet eine Anwendung der höheren Freigrenze auch auf diese Kapitaleinkünfte dann aus.

- a. „Kommt es trotz der Nichtabschaffung des Solidaritätszuschlags bei der Abgeltungsteuer überhaupt zu einer Abschaffung des Solidaritätszuschlags "für rund 90 Prozent der Soli-Zahler" (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>)?“

Nach dem am 21. August 2019 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 werden im ersten Schritt der Rückführung des Solidaritätszuschlags rund 90 Prozent der Zahler zur Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer durch Anhebung der Freigrenzenregelung in § 3 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vollständig entlastet.

- b. „Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass sich die Abschaffung des Solidaritätszuschlags bei der Abgeltungsteuer positiv auf die private Altersvorsorge auswirken würde?“
- c. „Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass sich die Abschaffung des Solidaritätszuschlags bei der Abgeltungsteuer positiv auf Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen auswirken würde?“

Die Fragen 8b und 8c werden zusammenfassend beantwortet.

Nicht alle Erträge aus der privaten Altersvorsorge unterliegen der Abgeltungsteuer. Hiervon ausgenommen sind z. B. Zinserträge aus staatlich geförderten, privaten Altersvorsorgeprodukten (sog. Riester- oder Rürup-Produkte), die in der Ansparphase zunächst dem Altersvorsor-

gekonto des Sparerers gutgeschrieben und erst später - nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze - ausgekehrt werden (§ 22 EStG). Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags bei der Abgeltungsteuer hätte in diesen Fällen keine Auswirkung.

Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 EStG aus anderen privaten Anlageformen unterliegen dagegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Dies gilt auch für Erträge aus Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen, wenn die Beteiligung zu Einkünften nach § 20 EStG führt (z.B. Erträge aus Belegschaftsaktien).

Darüber hinaus haben Steuerpflichtige - wie in der Antwort zu Frage 8 bereits ausgeführt - die Möglichkeit der sog. Günstigerprüfung gemäß § 32d Absatz 6 EStG. Für diese Option mit Rückerstattung zu viel einbehaltener Kapitalertragsteuer ist der ergänzende Solidaritätszuschlag nicht der ausschlaggebende Faktor.

Demzufolge würde sich die Abschaffung des Solidaritätszuschlags bei der Abgeltungsteuer nur unwesentlich auf private Altersvorsorge und Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen auswirken. Dies gilt erst recht für Fälle, in denen der Abgeltungsteuersatz zu einer insgesamt niedrigeren Besteuerung der Kapitaleinkünfte führt.

9. „Wie bewertet die Bundesregierung die Verfassungskonformität der Nichtabschaffung des Solidaritätszuschlags bei der Abgeltungsteuer?“

Die Regelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 sind aus Sicht der Bundesregierung verfassungskonform. Im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer ist zu beachten, dass Steuerpflichtige mit niedrigen Einkommen die Möglichkeit haben, dass die Kapitaleinkünfte mit dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden. In diesem Fall werden die Kapitaleinkünfte bei der Ermittlung der veranlagten Einkommensteuer berücksichtigt, auf die die Freigrenze angewendet wird.

10. „Erhalten Zahler der Abgeltungsteuer, die sich zur Einkommensteuer veranlagten lassen, nach den Plänen der Bundesregierung den Solidaritätszuschlag zurück, sofern sie mit Ihrem gesamten zu versteuernden Einkommen unterhalb der geplanten Freigrenze für den Solidaritätszuschlag (Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlages) liegen?“

a. „Wenn ja, gibt es Alternativen für nicht zur Einkommensteuer veranlagte Personen?“

b. „Wenn nein, wie wird diese Schlechterstellung von Personen unterhalb der geplanten Freigrenze für den Solidaritätszuschlag (Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlages) begründet?“

Auf die Verpflichtung Solidaritätszuschlag zu zahlen, kommt es hierbei nicht an. Maßgeblich ist vielmehr die Höhe des individuellen Einkommensteuersatzes. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. „Plant die Bundesregierung den Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer zukünftig abzuschaffen? Wenn ja, wann?“

Auf die Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/13785 vom 7. Oktober 2019) auf die Frage 16 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr u. a. der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ (BT-Drucksache 19/13379) vom 20. September 2019 wird hingewiesen.

12. „Plant die Bundesregierung die Abgeltungsteuer abzuschaffen (https://rp-online.de/politik/deutschland/olaf-scholz-eine-grundrente-fuer-nur-100000-menschen-ist-keine-grundrente_aid-36953969)?“

a. „Wenn ja, welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung dabei?“

b. „Wenn ja, welche Steuermehreinnahmen bzw. Steuermindereinnahmen erwartet die Bundesregierung aus einer entsprechenden Gesetzesänderung?“

Die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches ist Inhalt des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD. Umgehungstatbestände sollen dabei verhindert werden. Bevor über Änderungen bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften entschieden werden kann, muss zunächst der automatische internationale Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen OECD-Meldestandard CRS (Common Reporting Standard) etabliert sein. Derzeit erfolgt eine schrittweise Abarbeitung der IT-Anforderungen. Die Umsetzung ist planmäßig und fristgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschki